

## WASSERRECHTLICHE HAFTUNG

Ein Unternehmen errichtete für einen Betrieb eine Tankanlage auf unbefestigtem Boden und unterließ die Anbringung eines notwendigen Ventils. In der Folge löste sich im Tank eine schlecht befestigte Schlauchverbindung, wodurch tausende Liter Diesel ausfließen konnten. Dies führte zu einer erheblichen Verunreinigung des Grundwassers. Gemäß § 31 Wasserrechtsgesetz (WRG) ist jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer darstellen können, verpflichtet, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung zu vermeiden. Sollte eine solche Gefahr dennoch eintreten, müssen sofort die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen getroffen und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verständigt werden.

Es stellt sich die Frage, wer diese Verpflichtung einzuhalten hat. Nach alter Rechtslage waren dies die Betreiber der wassergefährdenden Anlagen, der Werkunternehmer hingegen

Mag. Kevin Barrett  
ist Rechtsanwalt bei  
Lansky, Ganzger + partner.  
E-Mail: [barrett@lansky.at](mailto:barrett@lansky.at)  
Internet: [www.lansky.at](http://www.lansky.at)



haftete nur für Wasserverunreinigungen, die bei Ausführung des Werks entstanden. Nach neuer Rechtsprechung trifft nun auch den Werkunternehmer, der eine gefährdende Anlage errichtet oder an ihr Arbeiten durchgeführt hat, diese Pflicht. Konnten sich Werkunternehmer früher noch durch Ablieferung des Werks von einer Haftung nach dem WRG befreien, können sie seit dem Urteil des OGH vom 29.8.2013 (1 Ob 127/13 b) von der Wasserrechtsbehörde in die Pflicht genommen werden. Die Wasserrechtsbehörde (BH bzw. zuständiges Magistrat) hat dem Verpflichteten Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr aufzutragen. Ergeht ein solcher Bescheid gegen einen Werkunternehmer, kann dagegen beim zuständigen Verwaltungsgericht vorgegangen werden.

Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde erforderliche Maßnahmen selbst vornehmen und dem Verpflichteten die Kosten per Bescheid auferlegen. Will ein Werkunternehmer gegen einen solchen Bescheid vorgehen, besteht sukzessive Gerichtszuständigkeit. Es muss also binnen zwei Monaten die Entscheidung des Zivilgerichts beantragt werden.